

An die untere Bauaufsichtsbehörde/Gemeinde	Eingangsvermerk/-stempel	Aktenzeichen

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 63d Abs. 2 ThürBO

1. Bauherr		
Name / Firma		Vorname
Straße, Hausnummer		Plz und Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

2. Vorhaben	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Genehmigt mit Bescheid vom / bei Genehmigungsverfahren sind Unterlagen eingereicht am Datum Aktenzeichen	

3. Baugrundstück		
Gemarkung(en):	Flur(en):	Flurstück(e):
Straße, Hausnummer		Plz und Ort

4. Ersteller des Sicherheitsnachweises		
Name / Firma		Vorname
Straße, Hausnummer		Plz und Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

5. Prüfung des Sicherheitsnachweises

Der Standsicherheitsnachweis ist:

zu prüfen nach § 63d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ThürBO (Gebäudeklasse 4 oder 5, unterirdische Mittelgarage oder Großgarage)
zu prüfen nach § 63d Abs. 3 Satz 3 ThürBO, weil ich noch nicht in die Liste nach § 63d Abs. 2 Satz 3 ThürBO eingetragen bin
zu prüfen nach § 63d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO, weil ein Kriteriums des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorlVO (vgl. Nr. 6) nicht erfüllt ist
nicht zu prüfen, weil <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine Anlage nach § 63d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO handelt, - das Vorhaben alle Anforderungen des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorlVO erfüllt (vgl. Nr. 6) oder ein Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 oder 2 ist und - ich in die Liste nach § 63 d Abs. 6 ThürBO (oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes) eingetragen bin Liste Nr.: geführt bei

6. Erfüllung der Kriterien nach § 63d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO i. V. m. der Anlage 2 der ThürBauVorIVO
 nur auszufüllen bei Vorhaben nach § 63d Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO

Das Vorhaben weist folgendes Merkmal auf

Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, aber kein Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 oder 2
Behälter, Brücke, Stützmauer, Tribüne
sonstige bauliche Anlage, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe von mehr als 10 m

Das Vorhaben erfüllt die folgenden Kriterien (vgl. ergänzend Bekanntmachung vom 1. Juli 2005, ThürStAnz Nr. 31/2005 S. 1425)

<p>Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden)</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tief- und Pfahlgründungen - Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Grundbruch- und/oder Geländebruchsicherheit - Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Einhaltung von Setzungsgrenzwerten - Ungleichmäßige Baugrundverhältnisse z.B. Wechsellagerungen, geneigte Schichtgrenzen - dynamisch beanspruchte Flachgründungen 	ja	nein
<p>Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stützwände und Baugrubenumschließungen mit H > 4,0 m - Gebäude mit 2 und mehr Untergeschossen - ein- und mehrfach verankerte Stützwände - Weiße Wannen, wasserundurchlässige Konstruktionen - Bauwerke oder bauliche Anlagen in rutschgefährdeten Hängen 	ja	nein
<p>Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterfangungen von angrenzenden Fundamenten - Baugrubensicherungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Nachbarbebauung - Aufstockungen die an der Nachbarbebauung zusätzliche Schneesackbildungen verursachen - Bauwerke oder bauliche Anlagen, welche die Nachbarbebauung durch zusätzliche Setzungen oder Schwingungen während der Bauzeit oder im Endzustand beeinträchtigen 	ja	nein
<p>Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragwerke zur Abfangung sowohl tragender als auch aussteifender Stützen, Wände oder Decken - Tragwerke für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, z. B. eingeschossige Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen und horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen 	ja	nein
<p>Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Decken mit Einzel- oder Linienlasten, die ohne einfache, nachvollziehbare Vergleichberechnungen mit FEM-Programmen berechnet werden - Decken mit Einzellasten, die eine Durchstanzbewehrung erfordern oder punktgestützte Decken - Vollmontagedecken unter Einzellasten 	ja	nein
<p>Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige statisch bestimmte oder statisch unbestimmte Tragwerke, z.B.: Zweigelenkrahmen, Träger mit Aussparungen, gekrümmte Träger, Gewölbe, ein- oder mehrachsig gespannte mehrfeldrige Platten, punktgestützte Platten, Wandscheiben mit zu berücksichtigenden Aussparungen, Trägerroste - Stahlkonstruktionen, für die ein Biegedrillknicknachweis geführt werden muss - Stahlbetonkonstruktionen bei denen der Einfluss von Kriechen und/oder Schwinden nachgewiesen werden muss - Spannbeton- oder Verbundkonstruktionen - ebene oder räumliche Seiltragwerke - schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055 - Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente nicht mit gebräuchlichen Tabellen, z.B. der DIN 4102 bestimmt werden kann, sondern den mit Ingenieurmethoden bestimmt werden muss (sog. „heiße Bemessung“) 	ja	nein

<p>Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragwerke unter Anpralllasten - Kranbahnen - Brücken - schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055 - Glaskonstruktionen mit absturzsichernder Funktion, die nicht nach den Regelfällen der TRAV ausgeführt werden 	ja	nein
<p>Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet</p> <p>Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium <u>nicht</u> erfüllt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundträger - tragende oder absturzsichernde Glaskonstruktionen - Balkone aus geschweißten Alukonstruktionen - Brettschichholzträger mit nachzuweisenden Aussparungen und Ausklinkungen - gekrümmte Brettschichholzträger - Nagelplattenbinder 	ja	nein

7. Unterschriften
<p>Datum / Unterschrift Ersteller des Standsicherheitsnachweises</p>